

RS OGH 1957/3/27 2Ob98/57 (2Ob99/57)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1957

Norm

ABGB §784

ABGB §804

Rechtssatz

Wenn ein Beschuß, mit dem die unbedingte Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde und dem Erbenmachhaber eine Frist zur Vorlage der Abhandlung erteilt wurde, der Noterbin zugestellt wurde kommt eine Nichtigerklärung des Verlassenschaftsverfahrens nicht in Frage. Die Noterbin hätte den erwähnten Beschuß bekämpfen und rechtzeitig den Antrag auf Vornahme der Inventur und Schätzung stellen müssen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 98/57

Entscheidungstext OGH 27.03.1957 2 Ob 98/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0015401

Dokumentnummer

JJR_19570327_OGH0002_0020OB00098_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at